

WAPPEN BERLINS UND BRANDENBURGS  
**OBERVERWALTUNGSGERICHT**  
**BERLIN-BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

**OVG 3 N 164.06**  
**VG 15 A 117.04 Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache

1. des
2. der
3. des
4. der

Kläger und Antragsteller,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde -, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten und Antragsgegner,

hat der 3. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Obergericht Fitzner-Steinmann sowie die Richter am Obergericht Burchards und Dr. Peters am 18. Februar 2008 beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 30. Juni 2006 zuzulassen, wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Wert des Antragsgegenstandes wird auf 20 000 € festgesetzt.

- 2 -

### Gründe

Der auf ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils und das Vorliegen von Verfahrensmängeln gestützte Antrag bleibt ohne Erfolg.

1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen. Die Kläger zeigen keine gewichtigen Gesichtspunkte auf, die für den Erfolg einer Berufung sprechen.

a) Die Kläger - nach eigenen Angaben staatenlose Kurden aus dem Libanon - machen geltend, für sie spreche wie bei Palästinensern (aus dem Libanon) der erste Anschein für die generelle, tatsächliche Unmöglichkeit der Ausreise bzw. Abschiebung. Demnach trage der Beklagte die Beweislast dafür, dass bei ihnen eine Ausnahme (im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG) vorliege; stattdessen habe das Gericht rechtsfehlerhaft ihnen die Darlegungs- und Beweislast auferlegt.

Diese Angriffe begründen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht. Die Kläger legen schon nicht dar, inwieweit sich (staatenlose) Palästinenser und staatenlose Kurden aus dem Libanon hinsichtlich der Möglichkeiten, einen libanesischen Reisepass oder ein libanesisches Heimreisedokument zu erhalten, in einer vergleichbaren Lage befinden sollen. Abgesehen davon hat das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen, dass ein Ausländer, was die Unmöglichkeit einer Passbeschaffung betrifft, darlegungs- und beweispflichtig ist (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 14. März 2006, InfAusIR 2006, 322, 323, m.w.N.).

Soweit die Kläger dem Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang vorwerfen, es übernehme unüberprüft die generelle Behauptung des Beklagten, dass es bei ernsthaftem Bemühen möglich sei, gültige Reisedokumente zu erhalten, mag offen bleiben, ob sich dies auf die durch § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO erfasste inhaltliche Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung oder auf einen - vermeintlichen - Verfahrensmangel bezieht. Die Zulassung der Berufung kommt aus kei-

- 3 -

nem der beiden insoweit denkbaren Gesichtspunkte in Betracht, weil der von den Klägern angegriffene Begründungsteil die Entscheidung nicht allein trägt. Das Urteil ist vielmehr - selbständig tragend - auch und vor allem auf fehlende individuelle Bemühungen der Kläger um den Erhalt von Rückreisedokumenten gestützt (Urteilsabdruck Seite 6/7); hiergegen legen die Kläger keine durchgreifenden Zulassungsgründe dar (vgl. dazu nachfolgend 2. b) bb)). Damit kann der angefochtene Begründungsteil hinweggedacht werden, ohne dass der Bestand der angefochtenen Entscheidung entfiele. Dies steht der Zulassung der Berufung entgegen.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO), zuzulassen.

a) Die Kläger machen geltend, das Gericht sei nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen. Die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts habe den Rechtsstreit mit Beschluss vom 10. Juni 2005 dem Berichterstatter, RiVG Dr. Gädeke, als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen; entschieden habe indes als Einzelrichterin die Richterin Dr. von Faber du Faur.

Hieraus ergibt sich der behauptete Verfahrensmangel nicht. Die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter erfolgt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO auf den nach dem Geschäftsverteilungsplan der Kammer abstrakt bestimmten Berichterstatter und ist an die jeweilige konkrete Person des betreffenden Kammermitgliedes nicht gebunden (vgl. Kronisch in: Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl. 2006, Rz. 52 zu § 6, m.w.N.). Scheidet der Berichterstatter, dem der Rechtsstreit als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden ist, aus der Kammer aus, so tritt das nunmehr nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan zuständige Mitglied an seine Stelle (Kronisch, a.a.O., Rz. 53). Darauf, ob der bislang zuständige Einzelrichter bereits eine mündliche Verhandlung durchgeführt hat, kommt es für die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichtes ebenso wenig an wie auf die von den Klägern vermisste Mitteilung über den „Zuständigkeitswechsel“.

Da nach Auskunft des Verwaltungsgerichts, die den Klägern bekannt gegeben worden ist, die Einzelrichterin, die das angefochtene Urteil erlassen hat, zum

- 4 -

1. Juli 2004 zur Richterin ernannt worden war, führt auch das vorsorgliche Bestreiten der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 VwGO durch die Kläger nicht zur Feststellung eines zulassungsrelevanten Verfahrensmangels.

b) Das Urteil beruht auch nicht auf einer Verletzung des Anspruchs der Kläger auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht dazu, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und - soweit entscheidungserheblich - in Erwägung zu ziehen (BVerfG, st. Rspr., u.a. Beschluss vom 30. Oktober 1990, BVerfGE 83, 24, 35; Beschluss vom 22. Dezember 1994, NVwZ 1995, 1096). Dabei soll das Gebot des rechtlichen Gehörs als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die gerichtliche Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in der Außerachtlassung von wesentlichem Vorbringen der Beteiligten haben (BVerfG, u.a. Beschluss vom 30. Januar 1985, BVerfGE 69, 141, 143; Beschluss vom 22. Januar 2001, NJW-RR 2001, 1006, 1007).

aa) Ohne Erfolg machen die Kläger geltend, das Gericht berufe sich u.a. auf eine Auskunft der Libanesischen Botschaft aus „früheren Verfahren“, die ihnen nicht bekannt und auch nicht in das Verfahren eingeführt worden sei.

Diese Beanstandung betrifft die Ausführungen auf Seite 5 der angefochtenen Entscheidung und damit einen, wie bereits oben (unter 1.) dargelegt, das Urteil nicht allein tragenden Begründungsteil. Damit beruht die Entscheidung auf der behaupteten Gehörsverletzung nicht.

bb) Die Kläger bemängeln ferner, die Auslegung des Verwaltungsgerichts, die Bescheinigung der Libanesischen Botschaft vom 16. April 2002 sei als abschließliche Ablehnung der Ausstellung libanesischer Reisepässe (und nicht auch anderer Reisedokumente) zu verstehen, sei so böswillig und abwegig, dass sie hiermit nicht hätten rechnen können.

Diese Rüge geht ins Leere, weil das Urteil auf der von den Klägern angegriffenen Auslegung nicht beruht. Das Verwaltungsgericht hat zum einen letztlich of-

- 5 -

- 5 -

fen gelassen, ob die Bescheinigung der Libanesischen Botschaft sich tatsächlich nur auf einen Antrag auf Ausstellung libanesischer Reisepässe bezog und zum anderen ausgeführt, es sei völlig unklar, auf welcher Grundlage die Libanesische Botschaft ihre ablehnende Entscheidung getroffen habe; die Kläger hätten weder vorgetragen noch nachgewiesen, worauf sich ihre der Ablehnung zugrundeliegenden Anträge gerichtet und welche Dokumente sie hierfür eingereicht hätten. Hierauf gehen die Kläger nicht ein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über den Wert des Antragsgegenstandes beruht auf §§ 47 Abs. 1 und Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 124 a Abs. 5 Satz 4, 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Fitzner-Steinmann

Dr. Peters

Burchards